

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. Dezember 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-272

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 56-1.41.6-14/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-41.6-597

**Antragsteller:**

Strulik GmbH  
Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzsysteme für Lüftungsanlagen  
entsprechend DIN 18017-3 mit der Bezeichnung: D. A. S. 200

**Geltungsdauer bis:**

23. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.6-597 vom 16. Februar 2000.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzsystem "Strulik D.A.S. 200", K90-18017S gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach der Bauart von DIN 18017-3:1990-08.

Es besteht aus einer vertikal über mehrere Geschosse geführten speziellen Lüftungsleitung, den Anschlussleitungen, dem Schalldämm- und Brandschutzgehäuse, dem Befestigungsmaterial, den jeweiligen Absperrvorrichtungen und den Einzelentlüftungsgeräten mit Absperrvorrichtungen. Die Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) bestehen aus zwei im Durchmesser unterschiedlichen Wickelfalzleitungen aus verzinktem Stahlblech, deren Hohlraum zwischen den beiden Leitungen mit einer brandschutztechnischen Masse\* ausgegossen ist. Die Lastabtragung der Lüftungsleitungen wird geschossweise vorgenommen. Dieses Brandschutzsystem verhindert für 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzsystem "Strulik D.A.S. 200" ist dazu bestimmt, als Lüftungsschachanlage für Lüftungsanlagen nach Art von DIN 18017-3, die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse zu verhindern. Die Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) des Brandschutzsystems "Strulik D.A.S. 200" dürfen einen lichten Durchmesser von max. 200 mm haben. Dabei ist die Verwendung auf Geschosshöhen von bis zu 3,5 m Höhe begrenzt.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90-18017S** wenn die Komponenten des Brandschutzsystems wie folgt eingebaut werden:

- Die vertikal geführte Lüftungsleitung (Hauptleitung), bestehend aus zwei im Durchmesser unterschiedlichen Wickelfalzleitungen aus verzinktem Stahlblech, deren Hohlraum zwischen den beiden Leitungen mit einer **brandschutztechnischen Masse** ausgegossen ist, wird über mehrere Geschosse durch feuerwiderstandsfähige Geschossdecken geführt und darf einen lichten Durchmesser von max. 200 mm haben
- die Spalte zwischen der Lüftungsleitung (Hauptleitung) und der Geschossdecke, werden umlaufend mit Gipssandverguss oder Mörtel oder Beton vergossen
- die jeweiligen Anschlussleitungen müssen aus Stahlblech hergestellt werden, an die dann die Absperrvorrichtungen mit Klassifizierungen K90-18017 oder die Einzelentlüftungsgeräte mit Absperrvorrichtungen K90-18017 anzuschließen sind
- in jedem Geschoss sind die dafür vorgesehenen Deckenstücke mit Lippendichtungen aus Elastomeren entsprechend den Vorgaben des Herstellers einzubauen
- im Dachbereich muss der Schalldämm- und Brandschutzkasten entsprechend den Vorgaben des Herstellers montiert werden
- am unteren Ende der vertikalen Lüftungsleitung ist ein Revisionsdeckel in Form einer Absperrvorrichtung mit einer Klassifizierung K90-18017 einzubauen
- die Absperrvorrichtungen sind an den Anschlussleitungen mittels zwei um 180° versetzten Stahlnieten zu befestigen

\* Die Zusammensetzung der brandschutztechnischen Masse liegt dem DIBt vor.



- die Anschlussleitungen zwischen Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung dürfen außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein
- die Anschlussleitungen sind an den Geschosdecken in Abständen von  $\leq 1,5$  m abzuhängen.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
  - den Anschluss an Dunstabzugshauben
  - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
  - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird und
  - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens **nicht** geführt.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt Brandschutzsystem

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Brandschutzsystem "Strulik D.A.S. 200" muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

TUM 98/2249 vom 21.05.1999

TUM 98/2251 vom 30.04.1999

TUM 99/2289 vom 02.03.2000

TUM 01/3248 vom 07.06.2002

TUM 95/1149 vom 24.08.1997

TUM 98/1197 vom 14.07.1999

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Das Brandschutzsystem D.A.S. 200 besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Lüftungsleitungen (doppelwandige Wickelfalzleitung mit brandschutztechnischer Füllung)
- Deckenstück mit Lippendichtung aus Elastomeren, mit Sattelstück oder Anschlusskasten.
- Schalldämm- und Brandschutzgehäuse für den Dachbereich
- Befestigungsmaterial bestehend aus Stahlblechprofilen oder Rohrschellen
- Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit Klassifizierungen K90-18107 entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids.
- Einzelnlüftungsgeräte
- Einzelnlüftungsgeräte Z-51.1-45, Fabrikation Maico, mit klassifizierter Absperrvorrichtung
- Einzelnlüftungsgerät Z-51.1-46, Fabrikation Maico, mit klassifizierter Absperrvorrichtung

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Brandschutzsystems D.A.S. 200 sind in Werksfertigung herzustellen und müssen den Ausführungen dieses Bescheides entsprechen.



### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Komponenten des Brandschutzsystems und ggf. deren Verpackungen oder Lieferscheine sind leicht erkennbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller
- Typenbezeichnung
- Feuerwiderstandsklasse
- Zertifizierungsstelle
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder
- Herstellungsjahr

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Übereinstimmungserklärung des Errichters dieser Bauart

Die Bestätigung der Übereinstimmung der bauseitig erstellten Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jede erstellte Bauart mit einer Übereinstimmungserklärung des Errichters erfolgen. Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zu übergeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Komponenten

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle der Komponenten einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einem Stück je Größe und Serie zu prüfen, ob die Sattelstützen und die Deckenstücke mit den Angaben dieser Zulassung und mit den Ausführungen des Gutachtens Nr. 95/1175 vom 25. August 1997 und Ergänzungsgutachten vom 1. September 1997 des Forschungs- und Versuchslabor für Haustechnik und Bauphysik der TU München übereinstimmen, fehlerfrei sind und die Absperrvorrichtungen, Sattelstützen und Deckenstücke gemäß der Anlage 1 gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art und Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist eine eigene Produktionskontrolle durch Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Ergebnisse der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle sind dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Für die Installation des Brandschutzsystems in Lüftungsanlagen nach der Bauart von DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

### 3.1.1 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsleitung (Hauptleitung) darf nicht mit anderen Leitungsmaterialien oder Leitungen ergänzt werden; der Durchmesser darf max. 200 mm betragen. Durch die Verwendung von Deckenstücken in der Hauptleitung wird sichergestellt, dass im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die luftführenden Leitungen (Hauptleitungen) ausgeübt werden. Die Lastabtragung der Lüftungsleitungen ist durch den Verguss der Hauptleitungen in jedem Geschoss gewährleistet. Die Montage der Lüftungsleitungen ist entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorzunehmen.

### 3.1.2 Schalldämm- und Brandschutzgehäuse

Bei der Verwendung des Schalldämm- und Brandschutzgehäuses im Dachbereich kann auf die Forderung, Lüftungsleitungen in Dachgeschossen feuerwiderstandsfähig mit Leitungen L30 - L90 auszuführen, verzichtet werden. Ab dem Schalldämm- und Brandschutzgehäuse kann für die Zusammenfassung eine Leitung aus verzinktem Stahlblech verwendet werden.

### 3.1.3 Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen zwischen Einzelentlüftungsgeräten und Hauptleitung oder Absperrvorrichtung und Hauptleitung müssen aus Stahlblech bestehen und nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Lüftungsleitungen ausüben können.

Pro Etage dürfen maximal **zwei Abgänge** an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu **einem brandschutztechnischen Bereich** (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

### 3.1.4 Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen sind entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids zu montieren.

Je Geschoss dürfen mehrere Absperrvorrichtungen angeschlossen werden, wenn die angeschlossenen Nennweiten der Absperrvorrichtungen nicht größer als DN 125 sind und alle Anschlüsse nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören. Der Einbau muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen erfolgen.

### 3.1.5 Einzelentlüftungsgeräte

Die Montage der Einzelentlüftungsgeräte der Typen ER-UPB, ER-UPD und ER-APB muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen erfolgen. Weitere Verwendungskriterien müssen den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-51.1-46 und Nr. Z-51.1-46 entsprechen.



## 4 Bestimmungen für den Einbau und die Klassifizierung

### 4.1 Bestimmung für den Einbau

#### 4.1.1 Montage des Brandschutzsystems

Zur Montage der vertikalen Lüftungsleitungen werden die Hauptleitungen in den Geschossdecken durch Verguss befestigt. Die Lastabtragung wird Geschossweise durchgeführt. Der umlaufende Spalt zwischen der Lüftungsleitung und der Geschossdecke wird mit einem Gips-Sand-Verguss bzw. Mörtel der Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053, oder mit Beton vergossen.

Die Lüftungsleitungen dürfen im Dachbereich zusammengeführt werden, wenn brand-schutztechnisch sichergestellt ist, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch verhindert wird. Dabei muss bei der Verwendung der waagerechten Leitungen Plattenmaterial der Feuerwiderstandsklassen L30 - L90, der für die Geschosshöhe der jeweiligen LBO festgelegten Klassifizierung F30 - F90, verwendet werden.

#### 4.1.2 Absperrvorrichtungen

Je Geschoss dürfen mehrere Absperrvorrichtungen angeschlossen werden, wenn die angeschlossenen Nennweiten der Absperrvorrichtungen nicht größer als DN 125 sind und alle Anschlüsse nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören. Die Absperrvorrichtungen sind entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids zu montieren.

#### 4.1.3 Einzelentlüftungsgeräte

Die Montage der Einzelentlüftungsgeräte der Typen ER-UPB, ER-UPD und ER-APB muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen erfolgen. Weitere Verwendungskriterien müssen den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-51.1-45 und Nr. Z-51.1-46 entsprechen.

#### 4.1.3 Schalldämm- und Brandschutzgehäuse

Bei der Verwendung des Schalldämm- und Brandschutzgehäuses im Dachbereich kann auf die Forderung, Lüftungsleitungen in Dachgeschossen feuerwiderstandsfähig mit Leitungen L30 - L90 auszuführen, verzichtet werden. Ab dem Schalldämm- und Brandschutzgehäuse kann für die Zusammenfassung eine Leitung aus verzinktem Stahlblech verwendet werden.

### 4.2 Klassifizierung des gesamten Brandschutzsystems

Die einzelnen Komponenten des Brandschutzsystems erhalten keine eigenständigen Klassifizierungen. Die Komponenten des Brandschutzsystems "Strulik D.A.S. 200", entsprechend den Ausführungen dieses Bescheids, verhindern nur zusammen, 90 Minuten lang, die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse und werden als Brandschutzsystem mit der **Feuerwiderstandsklasse K90-18017S** klassifiziert.

### 4.3 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsleitung (Hauptleitung) darf nicht mit anderen Leitungsmaterialien oder Leitungen ergänzt werden; der Durchmesser darf max. 200 mm betragen. Durch die Verwendung von Deckenstücken in der Hauptleitung wird sichergestellt, dass im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die luftführende Leitung (Hauptleitung) ausgeübt werden. Die Lastabtragung der Lüftungsleitungen ist durch den Verguss der Hauptleitungen in jedem Geschoss gewährleistet. Die Montage der Lüftungsleitungen ist entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorzunehmen.

Die Befestigungen/Abhängungen der Anschlussleitungen müssen eine dem Anwendungsfall entsprechende Feuerwiderstandsdauer aufweisen und in Abständen von  $\leq 1,5$  m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen müssen, an massiven Geschossdecken angebracht werden. Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen ohne Anforderung



rungen an eine Feuerwiderstandsdauer montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

#### 4.4 Verwendung in gewerblichen Küchen

Das Brandschutzsystem darf **nicht** in gewerblichen Küchen verwendet werden.

#### 4.5 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Verwendung der Absperrvorrichtungen des Brandschutzsystems in **Abluftleitungen von Wohnungsküchen** ist den entsprechenden Zulassungsbescheiden der Absperrvorrichtungen zu entnehmen.

Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

#### 4.6 Verwendung mit Wrasenabzugshauben von Wohnungsküchen

Wrasenabzugshauben **ohne** eigenen Ventilator dürfen nur in Verbindung mit Zentralentlüftungsanlagen (Unterdruckbetrieb) und folgenden Absperrvorrichtungen mit nachfolgend aufgeführten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen verwendet werden:

Absperrvorrichtung Typ **MF** mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-41.3-301

Absperrvorrichtung Typ **BSE** mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-41.3-332

Absperrvorrichtung Typ **WBE** mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-41.3-616

### 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreter oder Verwender zu übergeben.

Kersten

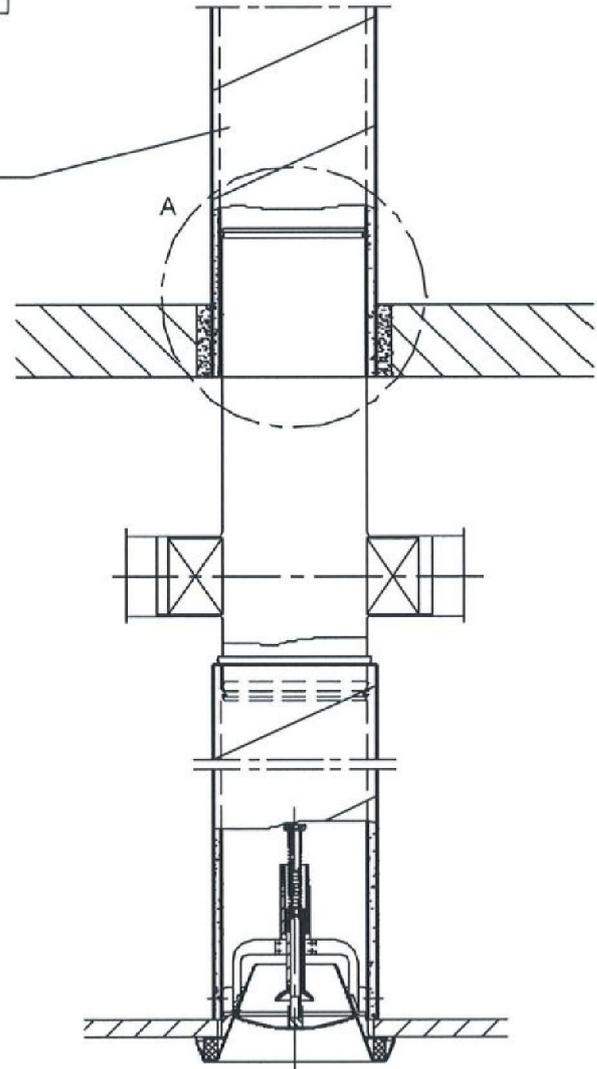
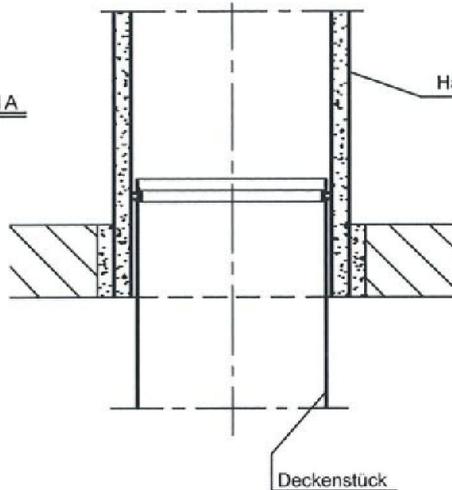


**strulik**

Systemlösung  
 Typ: D.A.S. 200  
 Zulassungs-Nr.: Z-41.6-597  
 Feuerwiderstandsdauer: K90-18017 S

Hersteller: STRULIK GmbH  
 Hünfelden-Dauborn

Detail A



Strulik-Absperrvorrichtungen  
 für Systeme K90-18017S

Typ MF	Z-41.3-301
Typ BSE	Z-41.3-332
Typ BZV	Z-41.3-343
Typ WBV	Z-41.3-561
Typ WBZ	Z-41.3-572
Typ BSV	Z-41.3-606
Typ WBE	Z-41.3-616

Benennung	Blatt
Zusammenstellung	2
Einbausituationen und Einzelteile	2-8

**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
 65597 Hünfelden-Dauborn  
 Telefon 06438/839-0  
 Telefax 06438/83930

K90 - 18017  
 Systemlösung  
 D.A.S. 200

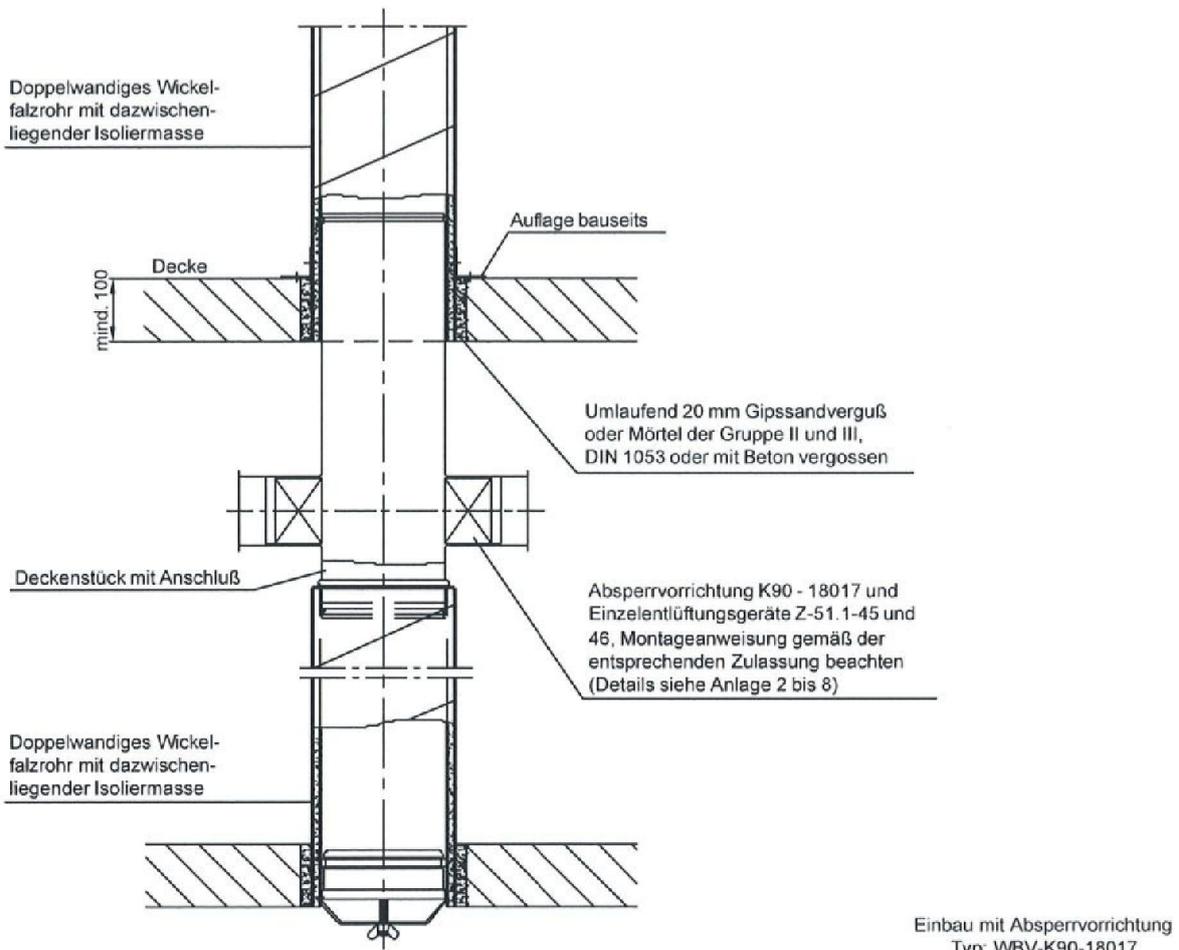
Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-41.6-597

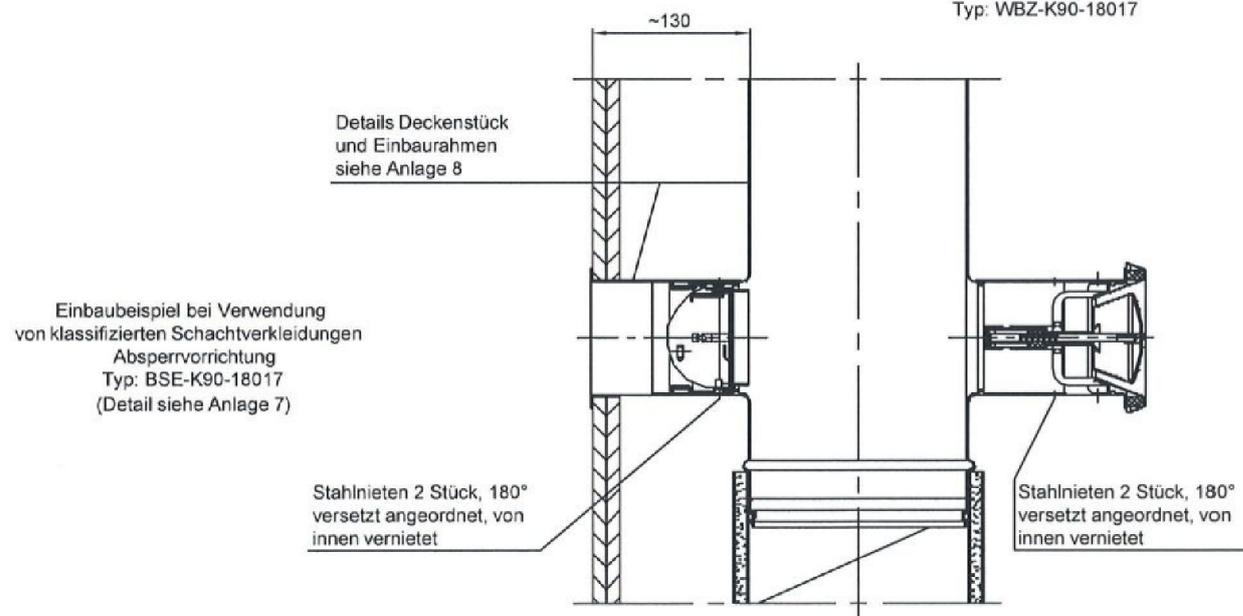
vom 14.12.2006

Deutsches Institut  
 für Bautechnik

4



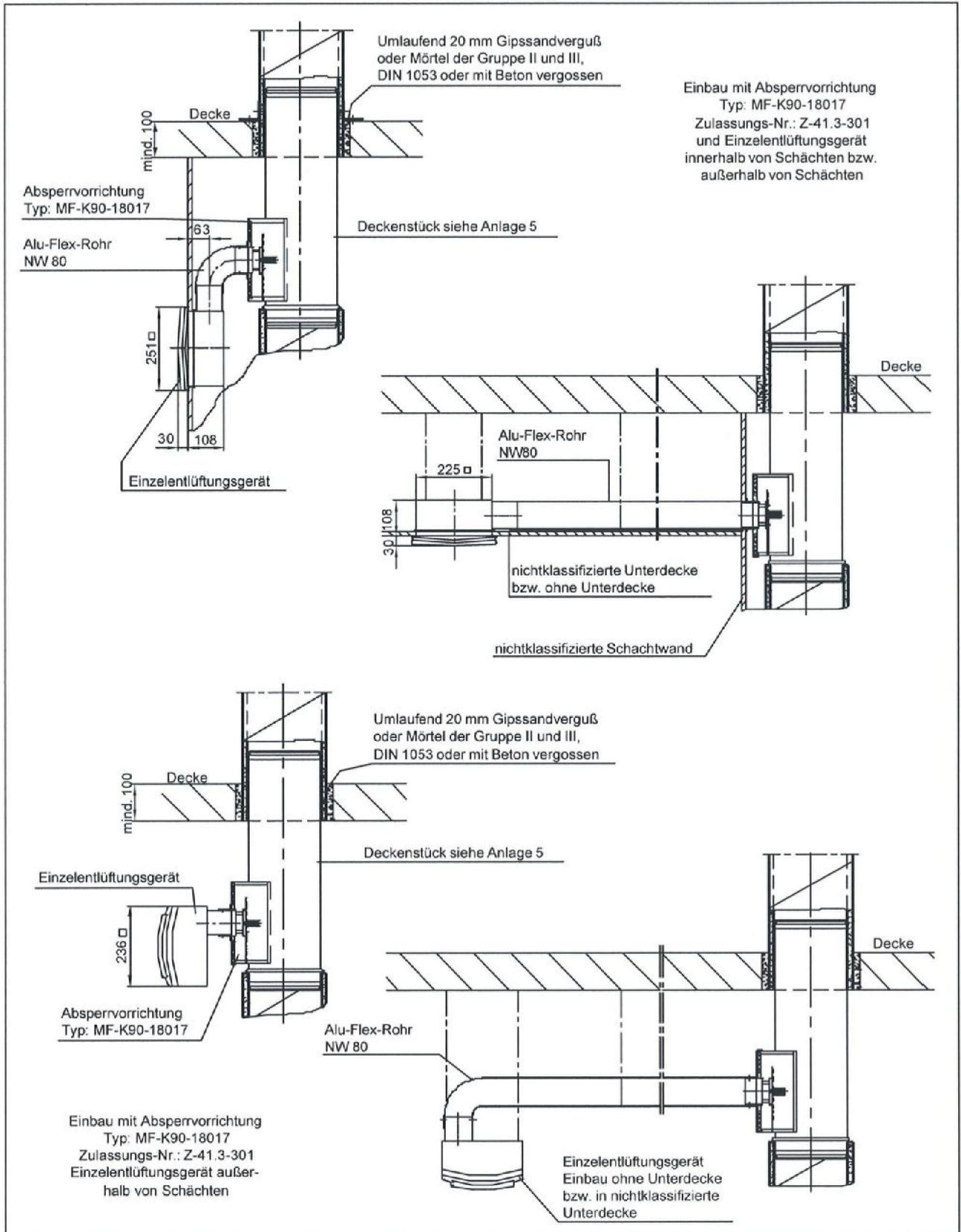
Einbau mit Absperrvorrichtung  
 Typ: WBV-K90-18017  
 (Detail siehe Anlage 7)  
 Typ: WBZ-K90-18017



**strulik**  
 gmbh  
 Neesbacher Straße 13  
 65597 Hünfelden-Dauborn  
 Telefon 06438/839-0  
 Telefax 06438/83930

K90 - 18017  
 Systemlösung  
 D.A.S. 200

Anlage 2  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-41.6-597  
 vom 14.12.2006  
 Deutsches Institut  
 für Bautechnik  
 4



Einbau mit Absperrvorrichtung  
Typ: MF-K90-18017  
Zulassungs-Nr.: Z-41.3-301  
und Einzelentlüftungsgerät  
innerhalb von Schächten bzw.  
außerhalb von Schächten

**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

K90 - 18017  
Systemlösung  
D.A.S. 200

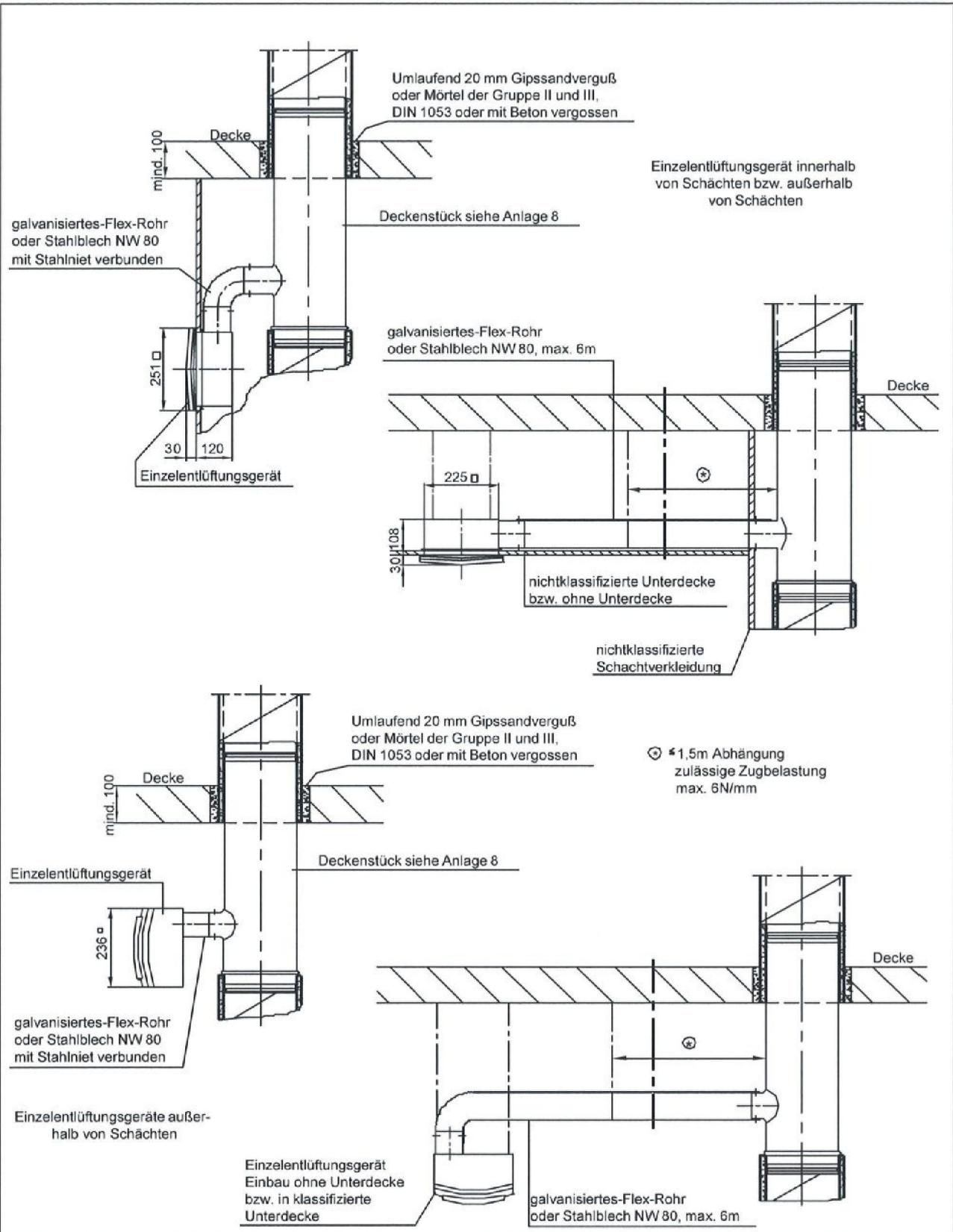
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.6-597

vom

19.12.2006

Deutsches Institut  
für Bautechnik



**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

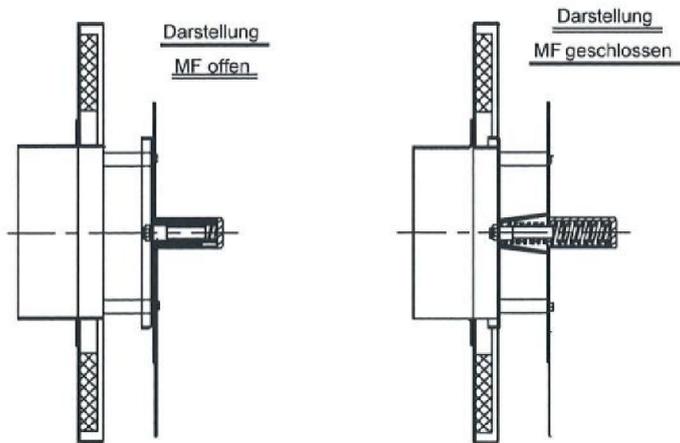
K90 - 18017  
Systemlösung  
D.A.S. 200

Anlage 4

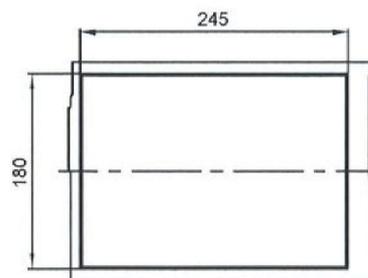
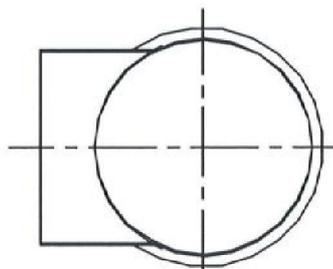
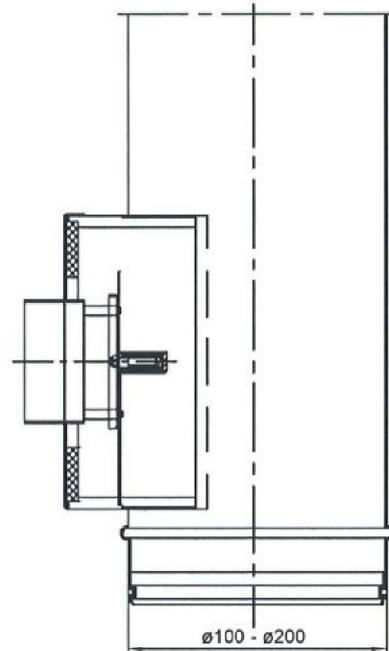
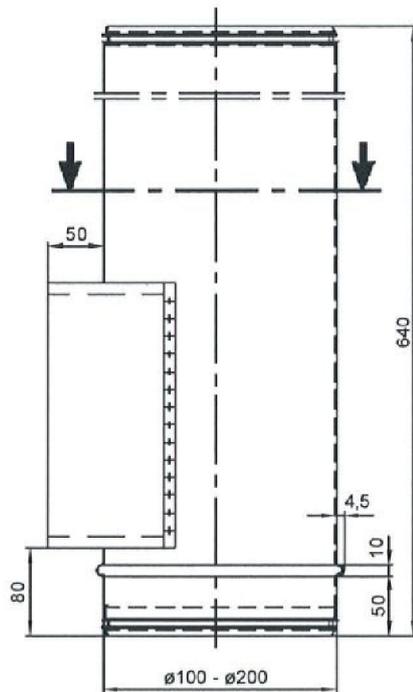
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.6-597

vom 14.12.2006





Zusammenbau Absperrvorrichtung  
 Typ: MF-K90-18017  
 Zulassungs-Nr.: Z-41.3-301



**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
 65597 Hünfelden-Dauborn  
 Telefon 06438/839-0  
 Telefax 06438/83930

K90 - 18017  
 Systemlösung  
 D.A.S. 200

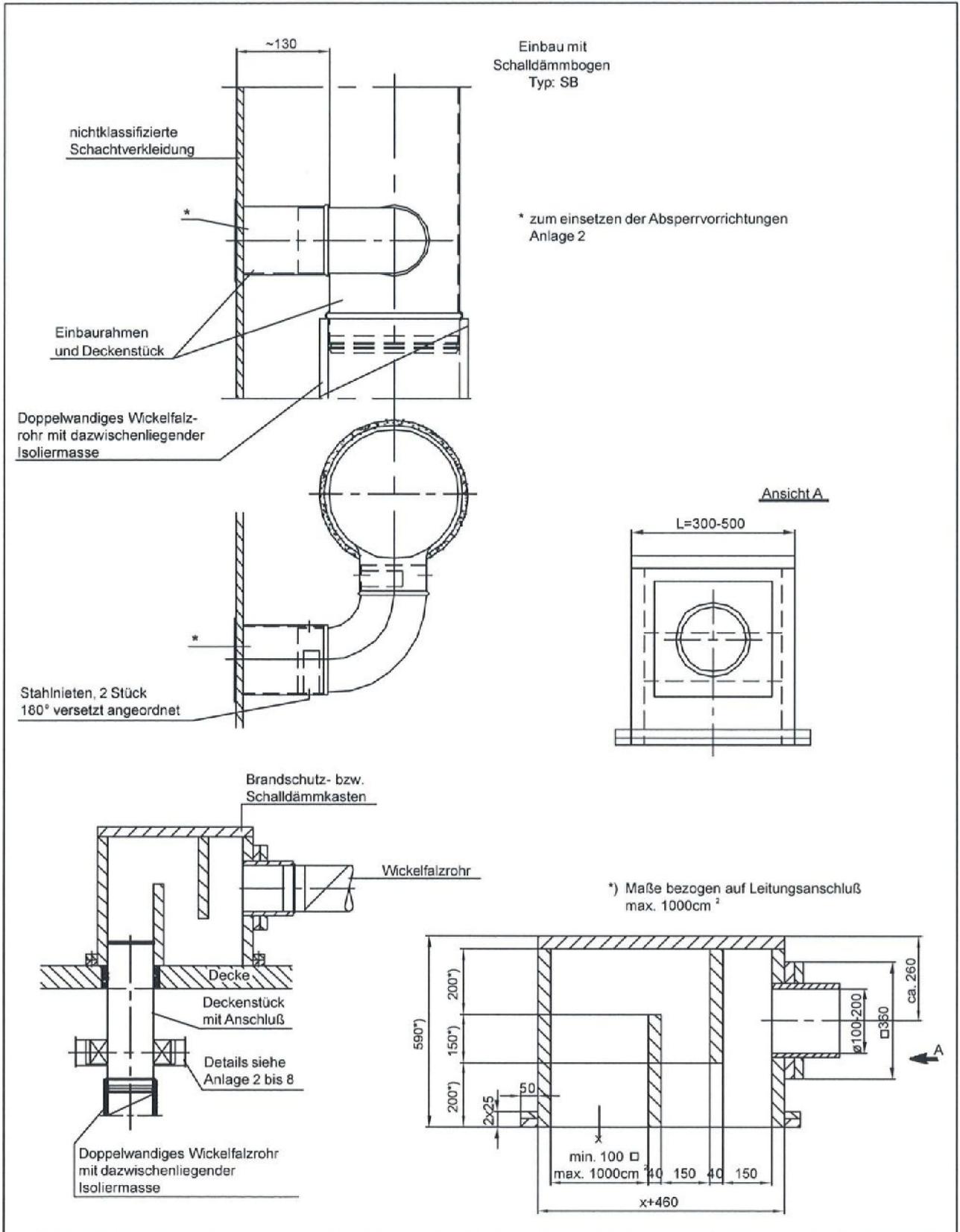
Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-41.6-597

vom

14.12.2006

Deutsches Institut  
 für Bautechnik



**strulik**  
gmbh

Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

K90 - 18017  
Systemlösung  
D.A.S. 200

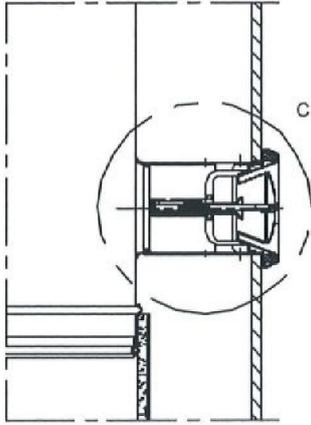
Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.6-597

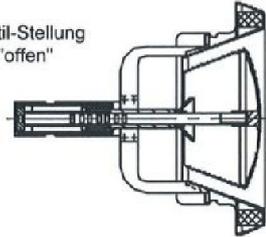
vom 14.12.2006   
deutsches Institut  
für Bautechnik

gezeichnet Typ: WBV

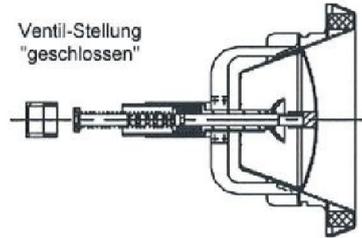
Einbaubeispiel mit Absperrvorrichtung  
Typ: WBV-K90-18017  
Zulassungs-Nr.: Z-41.3-561  
Einbauart gilt auch für  
Z-41.3-606 und Z-41.3-572  
in klassifizierter Schachtwand



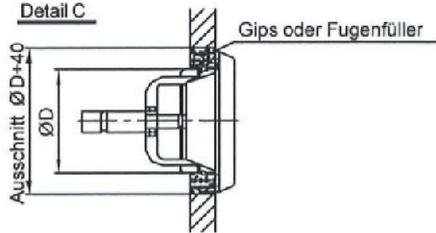
Ventil-Stellung  
"offen"



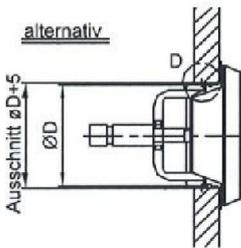
Ventil-Stellung  
"geschlossen"



Detail C



alternativ



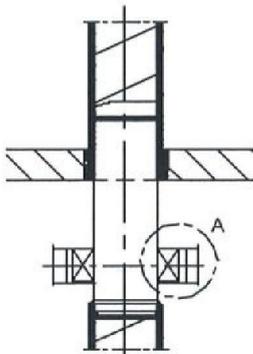
Detail D

Einbaurahmen wird mit  
4 Schnellbauschrauben  
4 x 25 mm in der Schacht-  
wand befestigt

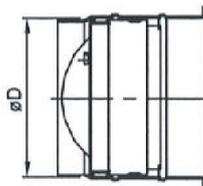


Darstellung  
ohne Ventil

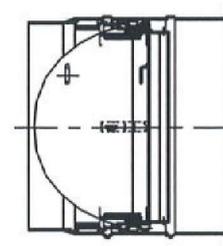
Einbausituation  
Absperrvorrichtung  
Typ: BSE-K90-18017  
Zulassungs-Nr.: Z-41.3-332



Detail A



Detail  
Absperrklappe



**strulik**  
gmbh

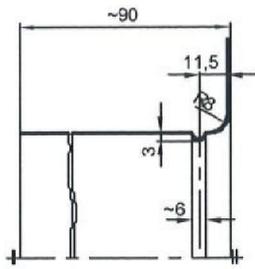
Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

K90 - 18017  
Systemlösung  
D.A.S. 200

Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.6-597

vom 14.12.2006  
Deutsches Institut  
für Bautechnik

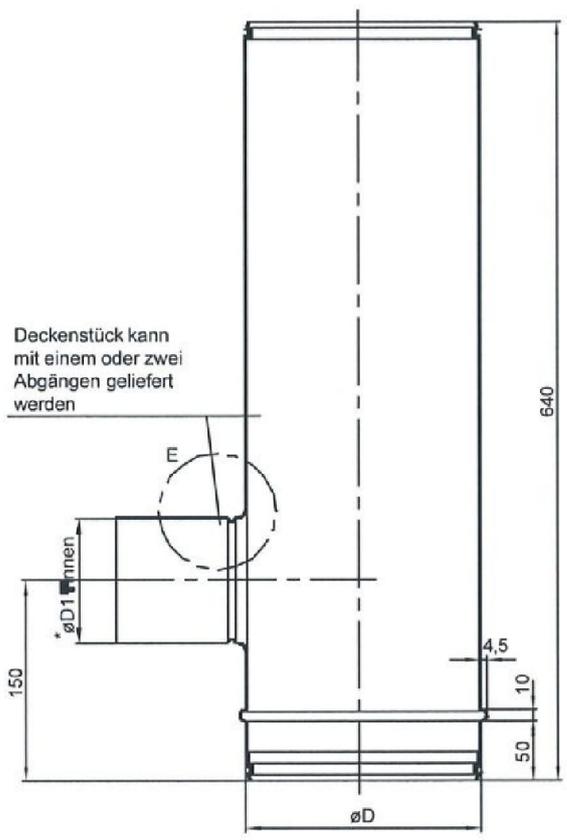


Detail E  
Anschlußstutzen

DN	øD	øD1	øD2
80	79	81	83
100	99	101	103
125	124	126	128
160	159		
200	199		

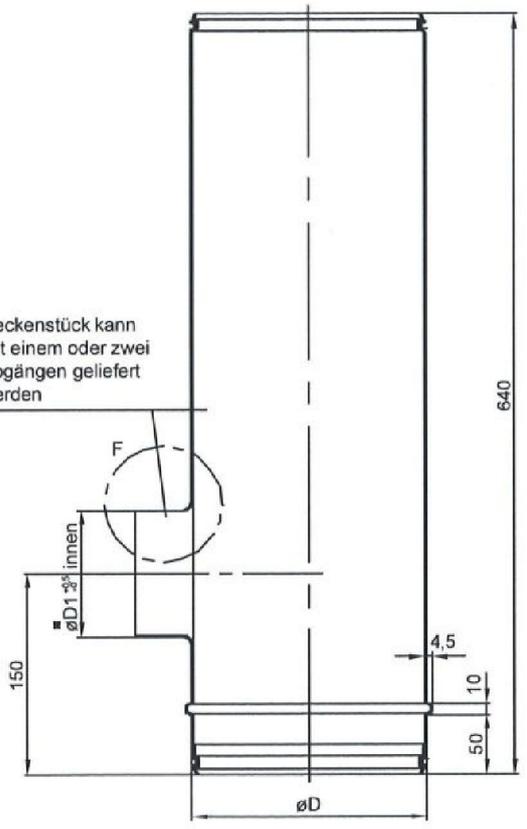
\* Einbaurahmen und Anschlußstutzen sind nur in DN 80, 100 und 125 erhältlich

Deckenstück

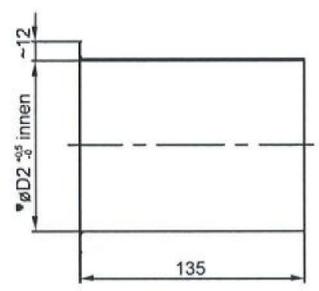


Deckenstück

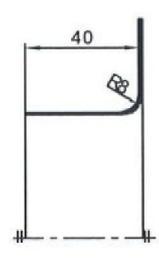
Deckenstück kann mit einem oder zwei Abgängen geliefert werden



Einbaurahmen



Detail F  
Anschlußstutzen



Neesbacher Straße 13  
65597 Hünfelden-Dauborn  
Telefon 06438/839-0  
Telefax 06438/83930

K90 - 18017  
Systemlösung  
D.A.S. 200

Anlage 8

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-41.6-597

vom 14.12.2006

